

zu: Hydrogeologisches Gutachten zum Einzugsgebiet und
Erläuterungsbericht zur Änderung und Neuausweisung eines Was-
serschutzgebietes für das Gewinnungsgebiet Brunnen Oberge-
bertsham des Zweckverbandes der Harpfinger Gruppe

Beschreibung und Bewertung der erhobenen Bestandskonflikte

Inhalt

1 AUFLISTUNG DER KONFLIKTE, MÖGLICHEN MÄNGEL UND DER VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN	2
2 ÜBERSICHT ZU DEN KONFLIKTEN, MÖGLICHEN MÄNGELN UND VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN	6

1 Auflistung der Konflikte, möglichen Mängel und der vorgeschlagenen Maßnahmen

Nachstehend werden die auf Tabelle der **Anlage 12/4** angegebenen und **erkannten Konflikte** (**rote** Schriftfarbe) bzw. die **möglichen Konflikte** (**lila** Schriftfarbe) bewertet. Die Konfliktbereiche sind im Lageplan auf **Anlage 12/3** eingetragen. Die nachstehende Nummerierung erfolgt nach folgendem Schema: **Laufende Nummer** (lt. Tabelle 12/3) - *betroffener Verordnungspunkt*.

Bereich 'Umgang mit wassergefährdenden Stoffen'

Konfliktsituation

gemäß Pkt. 2.3 des Anforderungskataloges (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben)

Nummer: **2 – 2.3** Untergebertsham 2, Andreas Paul

Beschreibung: Eigenverbrauchstankstelle mit 8.000L mit unterirdischem Dieseltank ohne Leckageanzeige.

Bewertung: Das Anwesen befindet sich ca. 400m vom Brunnen entfernt und liegt in der vorgeschlagenen Schutzzone III (weitere Schutzzone). Die Eigenverbrauchstankstelle befindet sich im direkten Zustrom zum Brunnen Obergebertsham in dessen Kerneinzugsgebiet. Das Anwesen liegt auf einem flachen Moränerrücken mit einer Geländehöhe von ca. 604mNN. Der Grundwasserflurabstand ergibt sich bei hohen Grundwasserständen mit knapp 7m. Die Grundwasserüberdeckung besteht nach der etwa 100m südöstlich gelegenen Grundwassermessstellenbohrung GWM 2 bis in eine Tiefe von 6,60m aus schluffig- kiesigen Verwitterungslehmen und Moränensedimenten. Darunter folgen durchlässige Kiese und Nagelfluhschichten, die Grundwasser führen und in der Bohrung GWM 2 bis zu einer Tiefe von 16m erkundet wurden. Die Sickerdauer von Niederschlagswasser bis zum Grundwasserspiegel beträgt bei GWM 2 nur wenige Tage, wenn man die obersten 4m der Grundwasserüberdeckung unberücksichtigt lässt. Die Grundwasserüberdeckung weist nach HÖLTING auch ohne Deckschichtenabzug lediglich eine geringe Schutzfunktion auf (660 Punkte). Aufgrund des sehr geringen Grundwassergefälles ergibt sich eine rechnerische Fließzeit des Grundwassers vom Anwesen bis zum Brunnen mit deutlich mehr als 1 Jahr, womit Abbau- und Rückhaltevorgänge wirksam werden können.

Trotz der nur teilwirksamen Grundwasserüberdeckung, aber wegen der langen Verweilzeit des Grundwassers bis zum Brunnen kann die Anlage aus hydrogeologischer Sicht weiter betrieben werden, wenn die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestanforderungen an Dichtheit, Sicherheitseinrichtungen

gen, Beständigkeit, Rückhaltung bei Leckagen etc. erfüllt und die vorgeschriebenen Prüfpflichten gemäß Schutzgebietsverordnung eingehalten werden.

Erforderliche

(Abhilfe-)Maßnahmen: Anzeige der Anlage beim LRA Rosenheim innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung; Überprüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS). Nachrüstung einer Leckagekontrolle.

Nummern: **1 – 2.3** Untergebirtsham 2, Martin und Elfriede Maier
4 – 2.3 Obergebirtsham 5a, Alois Rothbucher
5 – 2.3 Obergebirtsham 5, Alois Rothbucher

Beschreibung: Eigenverbrauchstankstellen mit 1.000L Dieseltank in Garage/ Stadel (Obergebirtsham 5 und Untergebirtsham 2); Ölheizungen mit Heizöllagerung in 5.000L bzw. 8.000L Kunststofftanks, aufgestellt in Auffangwannen/ Auffangräumen (Obergebirtsham 5 und Obergebirtsham 5a).

Bewertung: Die Anlagen können aus Sicht des Trinkwasserschutzes dann betrieben werden, wenn sie die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestanforderungen an Dichtheit, Sicherheitseinrichtungen, Beständigkeit, Rückhaltung bei Leckagen etc. erfüllen und die vorgeschriebenen Prüfpflichten gemäß Schutzgebietsverordnung eingehalten werden.

Erforderliche

(Abhilfe-)Maßnahmen: Anzeige der Anlagen beim LRA Rosenheim innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung; Überprüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS) oder privaten Sachverständigen.

Konfliktsituation

gemäß Pkt. 2.4 des Anforderungskataloges (Biogasanlagen)

Nummern: **2 – 2.4** Untergebirtsham 2, Andreas Paul

Beschreibung: Biogasanlage mit Hauptfermenter ($V = 1.000\text{m}^3$) und Nachgärer ($V = 1.300\text{m}^3$).

Bewertung: Das Anwesen befindet sich ca. 400m vom Brunnen entfernt und liegt in der vorgeschlagenen Schutzzone III (weitere Schutzzone). Die Biogasanlage befindet sich im direkten Zustrom zum Brunnen Obergebirtsham in dessen Kerneinzugsgebiet. Das Anwesen liegt auf einem flachen Moränerücken mit

einer Geländehöhe von ca. 604mNN. Der Grundwasserflurabstand ergibt sich bei hohen Grundwasserständen mit knapp 7m.

Die Grundwasserüberdeckung besteht nach der etwa 100m südöstlich gelegenen Grundwassermessstellenbohrung GWM 2 bis in eine Tiefe von 6,60m aus schluffig- kiesigen Verwitterungslehmen und Moränensedimenten. Darunter folgen durchlässige Kiese und Nagelfluhschichten, die Grundwasser führen und in der Bohrung GWM 2 bis zu einer Tiefe von 16m erkundet wurden. Die Sickerdauer von Gelände bis zum Grundwasserspiegel beträgt bei GWM 2 etwa 10 Tage. Die Grundwasserüberdeckung weist nach HÖLTING trotz der feinkornreichen Zusammensetzung lediglich eine geringe Schutzfunktion auf (660 Punkte). Aufgrund des sehr geringen Grundwassergefälles ergibt sich die rechnerische Fließzeit des Grundwassers vom Anwesen bis zum Brunnen mit deutlich mehr als 1 Jahr, womit Abbau- und Rückhaltevorgänge wirksam werden können.

Trotz der nur teilwirksamen Grundwasserüberdeckung, aber wegen der langen Verweilzeit des Grundwassers bis zum Brunnen kann die Anlage aus hydrogeologischer Sicht weiter betrieben werden, wenn die vom Gesetzgeber und den Fachbehörden formulierten Anforderungen (siehe Anlagenverordnung -AwSV, Biogashandbuch Bayern) an Dichtheit, Sicherheitseinrichtungen, Beständigkeit, Rückhaltung bei Leckagen etc. erfüllt und die vorgeschriebenen Prüfpflichten eingehalten werden.

Erforderliche

(Abhilfe-)Maßnahmen: Überprüfung der Anlage durch die FKS, insbesondere, ob

- ein Leckageerkennungssystem bei allen zugehörigen (einwandigen) Anlagen zum Lagern von flüssigen, allgemein wassergefährdenden Stoffen wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft (Fermenter) vorhanden ist,
- Rückhalteeinrichtungen bei Leckagen erforderlich und vorhanden sind,
- Auffangbehälter bei ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung (Biomasselager) vorhanden sind,
- die Lagerflächen des Biomasselagers (feste Gärsubstrate und feste Gärreste) flüssigkeitsundurchlässig sind (Sichtprüfungen sind vorgeschrieben, ein Leckageerkennungssystem ist nicht erforderlich),
- die Ausbringung von Gärresten mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten im Wasserschutzgebiet unterbleibt
- eine Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen nur in dichten Foliensilos und nur mit Siliergut ohne Gärsafterwartung erfolgt.

Bereich 'Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen'

Konfliktsituation

gemäß Pkt. 3.8 des Anforderungskataloges (Abwasseranlagen zu betreiben)

Nummern: **1** bis **6** – 3.8

Beschreibung: Private Abwasserleitungen: Hausanschlüsse an den öffentlichen Kanal.

Bewertung: Die privaten Abwasseranlagen können aus Sicht des Trinkwasserschutzes betrieben werden, wenn sie baulich in mängelfreiem Zustand sind und die Anforderungen an die Dichtheit erfüllen. Die vorgeschriebenen Prüfpflichten sind gemäß Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

Erforderliche

Maßnahmen: Sichtprüfung gem. SGVO, Anlage 2 Ziffer 4 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der VO erforderlich; Nachweis gegenüber dem Landratsamt Rosenheim

Nummern: **8** und **9** – 3.8

Beschreibung: Öffentliche Abwasserleitungen

Bewertung: Die Abwasseranlagen zur Schmutzwasser- und Niederschlagsableitung können aus Sicht des Trinkwasserschutzes betrieben werden, wenn sie baulich in mängelfreiem Zustand sind und die Anforderungen an die Dichtheit durch Dichtheitsprüfung erfüllen. Die vorgeschriebenen Prüfpflichten sind gemäß Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

Erforderliche

Maßnahmen: Sicht- und Dichtheitsprüfung gem. SGVO, Anlage 2 Ziffer 4 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der VO erforderlich; Nachweis gegenüber dem Landratsamt Rosenheim.

Bereich Bauliche Anlagen

Konfliktsituation

gemäß Pkt. 5.5 des Anforderungskataloges (Anlagen zum Lagern, Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Gärfutterbereitung – JGS Anlagen - zu betreiben)

Nummer: **1** – 5.5 Untergebortsham 2, Martin Maier

Beschreibung: Jauche- / Güllegrube ohne Leckageerkennung.

Bewertung: Die Anlage kann aus Sicht des Trinkwasserschutzes betrieben werden, wenn sie baulich in mängelfreiem Zustand ist und die Anforderungen an Dichtheit anhand einer Dichtheitsprüfung erfüllt. Die vorgeschriebenen Prüfpflichten sind gemäß Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

Erforderliche

(Abhilfe-)Maßnahmen: Regelmäßige Dichtheitsprüfung der JGS Anlage gem. Schutzgebietsverordnung Anlage 2, Ziff. 5b.

2 Übersicht zu den Konflikten, möglichen Mängeln und Maßnahmen

Nr.	Name Anschrift	Konflikt bzw. möglicher Mangel	Maßnahmen
1	Maier, Martin und Elfriede, Untergebertsham 2	Betrieb Abwasseranlage JGS Anlage Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	- Sichtprüfung der Abwasseranlage gem. Anlage 2, Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung - Dichtheitsprüfungen der Gülle-/ Jauchegrube gem. Schutzgebietsverordnung Anlage 2, Ziff. 5b - Anzeige der Anlage beim LRA Rosenheim; Einhal- tung der Pflichten und Prüffristen gem. Anlage 2, Ziff. 2 der Verordnung.
2	Paul, Andreas, Untergebertsham 3	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Betrieb Biogasanlage Betrieb Abwasseranlage	- Anzeige der Anlage beim LRA Rosenheim; Einhal- tung der Pflichten und Prüffristen gem. Anlage 2, Ziff. 2 der Verordnung (u.a. Nachrüstung einer Le- ckageerkennungseinrichtung) - Überprüfung durch FKS inwieweit die Anforderun- gen der AwSV und des Biogashandbuches eingehal- ten sind - Sichtprüfung der Abwasseranlage gem. Anlage 2, Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung
3	Bichler, Anna, Untergebertsham 1	Betrieb Abwasseranlage	- Sichtprüfung der Abwasseranlage gem. Anlage 2, Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung
4	Rothbucher, Alois, Obergebertsham 5a	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Betrieb Abwasseranlage	- Anzeige der Anlage beim LRA Rosenheim; Einhal- tung der Pflichten und Prüffristen gem. Anlage 2, Ziff. 2 der Verordnung. - Sichtprüfung der Abwasseranlage gem. Anlage 2, Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung

Nr.	Name Anschrift	Konflikt bzw. möglicher Mangel	Maßnahmen
5	Rothbucher, Alois, Obergebertsham 5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Betrieb Abwasseranlage	- Anzeige der Anlagen beim LRA Rosenheim; Einhal- tung der Pflichten und Prüffristen gem. Anlage 2, Ziff. 2 der Verordnung. - Sichtprüfung der Abwasseranlage gem. Anlage 2, Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung
6	Ostarek, Maria, Obergebertsham	Betrieb Abwasseranlage	- Sichtprüfung der Abwasseranlage gem. Anlage 2, Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung
8 + 9	Gemeinde Höslwang	Betrieb Abwasseranlage (Niederschlagswasser- und Schmutzwasserkanal)	- Sicht- und Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen gem. Anlage 2, Ziff. 4 der Schutzgebietsverordnung

Tab. 1: Übersicht der Maßnahmen zur Konfliktbeseitigung/ Konfliktklärung

Entsprechend den erhaltenen Angaben zur Bestandssituation und den ausgewerteten Erhebungsbögen liegen unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Situation sowie der langen positiven Betriebserfahrung nur geringe Gefährdungspotentiale im vorgeschlagenen Schutzgebiet vor. Durch die vorgeschlagenen Abhilfe-, Kontroll- und Prüfmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass Belastungen und Gefährdungen des Grund- und Trinkwassers entweder gar nicht entstehen oder zumindest rechtzeitig im Vorfeld der Gewinnungsanlage erkannt werden. In diesem Falle können Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Bad Tölz, 18.09.2024